

Anlage II C zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung/Herstellerrücknahme erfolgt.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

06

Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 13

Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.

06 13 04

*1

Abfälle aus der Asbestverarbeitung

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 02

Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

16 02 12

*1

gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 06

Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 03

*2

anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält

17 06 05

*1

asbesthaltige Baustoffe

1)

Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern, sind vor der Anlieferung mittels hydraulischer Bindemittel (Zement) zu verfestigen.

Die übrigen asbesthaltigen Abfälle sind in befeuchtetem Zustand in geeigneten sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und anzuliefern (z. B. Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags).

Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind staubdicht zu verpacken, insbesondere sind Lüftungsöffnungen abzukleben.

Im übrigen ist die "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", erstellt von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten.

Bei nicht ordnungsgemäß angelieferten asbesthaltigen Abfällen wird auf Kosten des Anlieferers eine Behandlung entsprechend der v. g. Vollzugshilfe durchgeführt.

2)

Beim Umgang mit dem Abfall der Schlüsselnummer 1706 03 ist die TRGS 521 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.